



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Kopie

25. Januar 2023

Seite 1 von 3

Herrn  
Andreas Brill  
Industriestr. 4-6

EINGEGANGEN

07. FEB. 2023

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
206.8.3-8925/22

48703 Stadtlohn

Frau Breuing  
Telefon 0211 38424-214  
Fax 0211 38424-999

### Datenschutz im Justizbereich

Ihre Eingabe vom 22. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Brill,

vielen Dank für Ihre Eingabe. Sie führen darin Beschwerde über das Handelsregister, da die dort eingestellten Daten allgemein zugänglich sind. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Portal "Handelsregister.de" wird vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Länder betrieben. Es stellt die technische Infrastruktur für die Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen aus den Stammregistern der Justiz zur Verfügung, die bei den Registergerichten geführt werden. Das betrifft u.a. das Handelsregister Teile A und B. So werden hier zwar die technischen Voraussetzungen geschaffen, es werden aber keinerlei Daten durch den Betreiber des Portals verarbeitet.

Alle Eintragungen in die Register, die Erstellung der Abdrucke und das Einstellen der Dokumente erfolgt durch die jeweiligen Registergerichte. Die Informationen werden dann über das gemeinsame Registerportal der Länder zum Abruf durch die Allgemeinheit bereitgestellt. Nicht nur die Eintragungen, auch die Löschung der eingestellten Daten kann nur von dem jeweils zuständigen Registergericht als der verantwortlichen Stelle vorgenommen werden.

Ich bitte Sie daher, sich mit Ihrer Beschwerde zunächst an das in Ihrem Fall zuständige Registergericht zu wenden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-999  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



25. Januar 2023

Seite 2 von 3

In Bezug auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Handelsregister möchte ich Ihnen unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall gerne folgende Informationen zukommen lassen:

Das Portal "Handelsregister.de" ist nicht erst jetzt gestartet, sondern existiert bereits seit vielen Jahren. Die nunmehr aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie zum 1. August eingetretene Änderung besteht darin, dass Abrufe aus dem Register nicht mehr kostenpflichtig sind und keine Nutzerregistrierung mehr vorgesehen ist. Hierdurch dürfte sich die Reichweite der abrufbaren Daten bzw. die Zahl der Personen, die faktisch auf das Portal zugreift, deutlich erhöht haben. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand wurde jedoch der Umfang der im Handelsregister vorhandenen Daten nicht gleichzeitig verändert bzw. erweitert.

Dass personenbezogene Daten aus dem Register für jedermann abrufbar sind, dient der Transparenz im Rechtsverkehr und ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Nach § 9 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) ist die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente jeder\*m zu Informationszwecken gestattet. § 10 Abs. 2 HGB gibt vor, dass die einzureichenden Unterlagen zu veröffentlichen sind. Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den bereichsspezifischen Normen für die einzelnen Gesellschaftsformen wie dem GmbHG, dem AktG oder dem HGB, bspw. für Gründungen, Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen. Zu den zwingend im Handelsregister zu veröffentlichenden Informationen gehören auch die in den §§ 40 ff. der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung - HRV) genannten Daten. Die Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung finden daher (dies gilt auch für Berichtigungen oder Löschungen) grundsätzlich insgesamt nur sehr eingeschränkt Anwendung, vergleiche auch § 10 a HGB.

Losgelöst von der Rechtslage hat der seit dem 1. August kostenfreie und ohne Registrierung mögliche Zugang zum Handelsregister eine höhere Sensibilität bei den Betroffenen ausgelöst. Es ist daher für mich gut nachvollziehbar, dass Sie sich um einen Missbrauch Ihrer Daten sorgen.

Auch nach unserer Einschätzung ist diese Sorge wegen der nunmehr sehr leichten Zugänglichkeit der Daten ernst zu nehmen. Mögliche



25. Januar 2023

Seite 3 von 3

rechtliche Einschränkungen der freien Veröffentlichung aller Registerdaten im Netz sollten daher im Interesse des Schutzes der betroffenen Personen erwogen werden, soweit europarechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen. Da der Veröffentlichung im Portal bundesgesetzliche Normen zu Grunde liegen, können Änderungen an diesen Regelungen jedoch nicht unmittelbar durch nordrhein-westfälische Behörden bewirkt, sondern lediglich angeregt werden. Ich bin diesbezüglich bereits mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Kontakt getreten. Zudem stehe ich im Kontakt mit dem Bundesjustizministerium. So ist mir von dort bekannt, dass nach einer Lösung für bereits veröffentlichte Daten sowie für zukünftige Veröffentlichungen in den Registern der Justiz gesucht wird.

Tatsächlich hat in der Zwischenzeit hat das BMJ Änderungen in § 9 HRV vorgenommen, mit denen zukünftig der Umfang der zu veröffentlichenden Dokumente reduziert wird. Zudem wurde klargestellt, dass für Betroffene (zu denen möglicherweise auch Sie zählen) bei den jeweiligen Registergerichten die Möglichkeit eines Austauschs von Dokumenten besteht, wenn diese (wenn auch nur zum Teil) Angaben enthalten, die nicht zwingend veröffentlicht werden mussten. Der Bundesrat hat ferner das BMJ aufgefordert, zu prüfen, auf welche Weise vor dem Hintergrund von über den Registerinhalt hinausgehenden und veröffentlichten Daten einer missbräuchlichen Verwendung begegnet werden kann

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Antwort weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen alles Gute. Sollten Sie noch weitergehende Fragen haben, können Sie sich gerne erneut an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Breuing